

Landesbetrieb Mobilität Diez, Postfach 15 29, 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchen  
Lindenstraße 1  
57548 Kirchen



Ihre Nachricht:  
vom 07.06.2023  
FB 5-bg/jb/ln der Betz

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
L-XX-1e-289/23 IV 40

Ansprechpartner(in):  
Birgit Otto  
E-Mail:  
birgit.otto  
@lbdm-diez.rlp.de

Durchwahl:  
(06432) 92006-5440  
Fax:  
(0261) 29 141-4843

Datum:  
20. Juni 2023

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes „In der Betz“ der Ortsgemeinde Harbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.06.2023 haben Sie uns die erste Änderung des Bebauungsplanes „In der Betz“ der Ortsgemeinde Harbach zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit der ersten Änderung sollen bisher als „Mischgebiet“ gekennzeichnete Flächen künftig als „Wohnbauflächen“ ausgewiesen werden.

Das Plangebiet befindet sich nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs und wird über die vorhandenen Gemeindestrassen „Im Oberdorf“ und „In der Betz“ verkehrlich erschlossen.

Insofern werden straßenrechtliche Belange nicht nachteilig berührt.

Im Hinblick auf die benachbarte K 88 hat die Ortsgemeinde Harbach durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetztes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Ortsgemeinde Harbach hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbau-lastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits regeln müssen.

Die K 88 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 786 Kfz/24h auf.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Jürgen Will

Im Auftrag



Birgit Otto